

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 7 A 2178/15

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt

Kiel

g e g e n

den Landkreis Nienburg/Weser, vertreten durch den Landrat,
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg (Weser), - 15-24/15 -

Beklagten,

Streitgegenstand: Radwegebenutzungspflicht

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14.06.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht die Richterin am Verwaltungsgericht den Richter am Verwaltungsgericht sowie die ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung des Beklagten vom 05.05.2010 in Gestalt des an den Kläger gerichteten

Bescheides vom 26.03.2015 wird insoweit aufgehoben, als auf der B441 im Bereich des Kreisverkehrsplatzes eine Radwegebenutzungspflicht in beiden Richtungen angeordnet worden ist.

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung des Beklagten vom 10.11.2015 betreffend die Radwegebenutzungspflicht auf der B441 im Abschnitt südlich des vorbezeichneten Kreisverkehrsplatzes bis zur Einmündung der Straße zur Mülldeponie am Ortseingang von Rehburg-Loccum wird aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt, die Verkehrszeichen 240 in den vorbezeichneten Straßenabschnitten zu entfernen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Gerichtskosten zu $\frac{1}{4}$. Der Beklagte trägt die Gerichtskosten zu $\frac{3}{4}$. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt der Beklagte zu $\frac{3}{4}$. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten trägt der Kläger zu $\frac{1}{4}$. Im Übrigen trägt jeder Beteiligte seine eigenen außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht entlang der B441 zwischen Leese und Loccum, und zwar im Bereich zwischen der Einmündung der Kampstraße in Leese bis zum Kreisverkehr B441/B482/Pöhlerdamm, im Bereich des vorgenannten Kreisverkehrs und sowie südlich dieses Kreisverkehrs bis zur am Ortseingang von Loccum gelegenen Zufahrtsstraße zur alten Mülldeponie in beiden Fahrrichtungen sowie die Aufhebung der im Rahmen des vorgenannten Kreisverkehrs angeordneten Gebote „Vorfahrt gewähren“ für Radfahrer.

Die B441 verläuft von Leese in süd-östlicher Richtung nach Loccum. Im ersten Drittel der Strecke zweigt die B482 im Rahmen eines Kreisverkehrs in süd-westlicher Richtung nach Minden/Porta Westfalica ab. Im Rahmen dieses Kreisverkehrs zweigt der Pöhlerdamm in östlicher Richtung ab. Nach dem Kreisverkehr verläuft die B441 nach

einer leichten Rechtskurve geradlinig in Richtung Südosten nach Loccum. 2014 wurde entlang dieser Strecke ein abgesetzter Radweg gebaut.

Bereits mit straßenverkehrsbehördlicher Verfügung vom 05.05.2010 ordnete der Beklagte unter anderem die Radwegebenutzungspflicht durch das Verkehrszeichen 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) im Bereich des Kreisverkehrs B441/B482/Pöhlerdamm sowie die kleinen Verkehrszeichen 205 an den jeweiligen Einmündungen im vorbezeichneten Kreisverkehr an. In diesem Zuge wurde auch nördlich des Kreisverkehrs das Verkehrszeichen 240 mit dem Zusatzzeichen 1000-30 (zwei gegengerichtete waagerechte Pfeile) aufgestellt. An der Einmündung der Kampstraße in Leese befindet sich (in beiden Fahrtrichtungen) dagegen kein Verkehrszeichen 240. Mit straßenverkehrsbehördlicher Verfügung vom 09.01.2014 ordnete der Beklagte die Radwegebenutzungspflicht durch das Verkehrszeichen 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) auf dem Radweg entlang der B441, beginnend südlich des Kreisverkehrs, an. Mit Schreiben vom 29.12.2014 beantragte der Kläger bei dem Beklagten die Überprüfung und Neubescheidung der vorgenannten straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen.

Mit Bescheid vom 26.03.2015 lehnte der Beklagte diesen Antrag im Wesentlichen ab. In Einzelpunkten half er ab. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung vom 09.01.2014 sei rechtsfehlerfrei erfolgt. Zwischen 2011 und 2014 seien zwei Unfälle unter Beteiligung von Radfahrern dokumentiert, die jeweils leicht verletzt worden seien. Allein die Verkehrsdichte bei einer Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h bedeute eine besondere Gefährdung für den Radverkehr. Die Unfälle bestätigten diese besondere Gefährdungslage. Die Radwegbenutzung sei auch zumutbar. Der Radweg habe bei seinem Bau dem neuesten Stand der Technik entsprochen und die Verschwenkungen beruhten allein auf der Umfahrung von Zwangspunkten im Streckenverlauf. Um den Kreisverkehr werde der Radverkehr in untypischer und für andere Verkehrsteilnehmer unerwarteter Weise, nämlich links herum, geführt. Daher sei dem Radfahrer die Vorfahrt zu nehmen.

Am 10.11.2015 - während des Klageverfahrens - hob der Beklagte seine Anordnung vom 09.01.2014 mit der Begründung, er habe sein Ermessen nicht ausgeübt, auf und erließ am selben Tag eine neue Anordnung, die auch die streitgegenständliche Radwegebenutzungspflicht umfasst. Die neue Anordnung begründete er damit, dass eine besondere Gefährdung im Sinne des § 45 Abs. 9 S. 2 der Straßenverkehrsordnung - StVO - vorliege. Aufgrund der Verkehrsbelastung von ca. 4.900 Fahrzeugen pro Tag und des mit täglich ca. 400 Fahrzeugen hohen Anteils an Schwerlastverkehr sei nach

den Empfehlungen für Radverkehrsverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen - EAR 2010 - die Trennung der Verkehre geboten. Auch die Verkehrsunfallzahlen sprächen für die Radwegebenutzungspflicht. Die zwei hier dokumentierten Unfälle machten bei Betrachtung der Unfallzahlen des gesamten Landkreises 20% der Unfälle unter Beteiligung von Radfahrern außerhalb geschlossener Ortschaften an Bundesstraßen aus. Seit Fertigstellung des Radweges sei es dagegen zu keinen Unfällen unter Beteiligung von Radfahrern mehr gekommen. Auch der Ausbauzustand und die in weiten Teilen gerade Streckenführung sprächen für eine Benutzungspflicht. Bei der Abwägung zwischen der Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht und dem Wunsch der Nutzung der Fahrbahn durch Radfahrer müsste letzterer zurückstehen.

Der Kläger hat am 17.04.2015 Klage gegen die vorbenannten straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen erhoben und die später erlassene Anordnung vom 10.11.2015 einbezogen. Zur Begründung seiner Klage führt der Kläger im Wesentlichen aus, für die Anordnung der kleinen Verkehrszeichen 205 im Kreisverkehr fehle es an den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 2 StVO. Die beiden einzigen Unfälle unter Beteiligung von Radfahrern seien durch Regelverstöße der beteiligten Kraftfahrer entstanden. Ein an die Opfer des Regelverstößes gerichtetes Verbot widerspreche dem gefahrenabwehrrrechtlichen Grundsatz der Inanspruchnahme der Störer und sei daher grundsätzlich rechtswidrig. Der Beklagte habe keinen Vergleich zu ähnlichen Straßenstrecken angestellt. Der Beklagte habe die Gefahren, die durch die getroffenen Anordnungen entstanden seien, gar nicht ermittelt. Die Vorgaben der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 S. 2, 3 und 4 StVO würden verfehlt. Die neue straßenverkehrsbehördliche Anordnung vom 10.11.2015 verweise auf einen fehlerhaften Beschilderungsplan. Der Beklagte habe keinerlei Gefahr im Sinne von § 45 Abs. 9 S. 2 StVO aufgezeigt. Zudem habe er die durch die Anordnung neu geschaffenen Gefahren nicht berücksichtigt. Die Trennung von Verkehrsarten sei nicht grundsätzlich geeignet, eine Gefährdung zu verringern. Der Kläger verweist diesbezüglich auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 23.07.2003 (- 11 A 5004/01-). Der Beklagte verwechsle den Bau einer Nebenanlage mit der Frage, ob eine solche für Radfahrer benutzungspflichtig gemacht werden dürfe. Hier werde der Radweg links geführt, sodass nach der VwV-StVO eine Breite von 2,4 m erforderlich sei.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte die Radwegebenutzungspflicht entlang der B441 in Leese vom Kreisverkehr in Richtung Kampstraße aufgehoben.

ben und zugesichert, dass das Zusatzzeichen 1000-30 nördlich des Kreisverkehrs entfernt und durch ein Zusatzzeichen mit rechtsgerichtetem Pfeil ersetzt werde.

Der Kläger erklärt

den Rechtsstreit in der Hauptsache insoweit für erledigt, als er den Streckenabschnitt zwischen dem Kreisverkehr und der Einmündung der Kampstraße in Leese betrifft

und beantragt,

1. a) die straßenverkehrsbehördliche Anordnung des Beklagten vom 05.05.2010 in Gestalt des an den Kläger gerichteten Bescheides vom 26.03.2015 insoweit aufzuheben, als auf der B 441 auf der Strecke von Leese nach Rehburg-Loccum im Bereich des Kreisverkehrsplatzes eine Radwegebenutzungspflicht in beiden Richtungen angeordnet und dem Radverkehr keine Vorfahrt gegeben wird sowie
b) die Beklagte zu verurteilen, die Verkehrszeichen 240 und 205 (letzteres in kleiner Ausführung, bezogen auf den Radverkehr) zu entfernen und
2. a) die straßenverkehrsbehördliche Anordnung des Beklagten vom 10.11.2015 betreffend die Radwegebenutzungspflicht auf der B 441 entlang der Strecke in beiden Richtungen im Abschnitt südlich des unter 1 a) bezeichneten Kreisverkehrsplatzes und der Einmündung der Zufahrt zur Mülldeponie in Rehburg-Loccum aufzuheben sowie
b) die Beklagte zu verurteilen, die Verkehrszeichen 240 in beiden Richtungen auf diesen Abschnitt zu entfernen.

Der Beklagte

schließt sich der Teilerledigungserklärung des Klägers an, erklärte insoweit die Kostenübernahme und

beantragt,

die Klage im Übrigen abzuweisen.

Der Beklagte tritt dem Vorbringen des Klägers entgegen und vertieft die Erwägungen aus dem streitgegenständlichen Bescheid vom 26.03.2015 sowie der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung vom 10.11.2015.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der streitgegenständlichen Streckenabschnitte. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.06.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

II.

Die im Übrigen zulässige Klage ist teilweise begründet.

Insbesondere ist der Kläger klagebefugt im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO. Denn er ist als die streitgegenständliche Strecke befahrender Radfahrer Adressat der aufgestellten Verkehrszeichen. Nach allgemeiner Meinung reicht es zur Bejahung der Klagebefugnis aus, dass nach dem substantiierten Vorbringen des Klägers eine Verletzung seiner Rechte möglich ist. Für den Adressaten eines belastenden Verwaltungsakts bedeutet dies stets die Bejahung der Klagebefugnis, weil zumindest eine Verletzung der allgemeinen Freiheitsgewährleistung nach Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 21. August 2003, Urteil vom 21.08.2003 - 3 C 15/03 -, zfs 2004, 139).

Auch die Klagefrist ist eingehalten. Gegen die Anordnung vom 05.05.2010 in Gestalt des Bescheides vom 26.03.2015 hat der Kläger am 17.04.2015 Klage erhoben, sodass die Monatsfrist des § 74 Abs. 1 VwGO gewahrt ist. Während des Klageverfahrens hat der Beklagte unter Aufhebung der ursprünglichen Anordnung die straßenverkehrsbehördliche Anordnung vom 10.11.2015 erlassen. Diese hat der Kläger rechtzeitig in das Klageverfahren einbezogen, sodass die Klagefrist, die hier mangels Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 Abs. 2 VwGO ein Jahr betragen dürfte, ebenfalls eingehalten ist.

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Maßgeblich ist aufgrund des Charakters der Verkehrsregelung als Dauerverwaltungsakt die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (BVerwG, Urteil vom 23.09.2010 - 3 C 32/09 -, juris).

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung des Beklagten vom 05.05.2010 in Gestalt des an den Kläger gerichteten Bescheides vom 26.03.2015 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit darin auf der B441 auf der Strecke von Leese nach Loccum im Bereich des Kreisverkehrs eine Radwegebenutzungspflicht angeordnet wird. Auch die straßenverkehrsbehördliche Anordnung des Beklagten vom 10.11.2015, die eine Radwegebenutzungspflicht südlich des Kreisverkehrs bis zur Einmündung der Zufahrt zur alten Mülldeponie in Loccum anordnet, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (1). Die Beklagte ist daher zu verurteilen, die Verkehrszeichen 240 in beiden Richtungen auf dem streitgegenständlichen Abschnitt zu entfernen (2). Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung des Beklagten vom 05.05.2010 in Gestalt des an den Kläger gerichteten Bescheides vom 26.03.2015 ist dagegen rechtmäßig, soweit im Kreisverkehr die kleinen Verkehrszeichen 205 für Radfahrer angeordnet werden (3).

1.

Die angefochtenen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen sind rechtswidrig, soweit eine Radwegebenutzungspflicht angeordnet wird, weil sie Ermessensfehler aufweisen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht ist § 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 9 S. 1 StVO. Zuständig für die Anordnung ist gemäß § 45 Abs. 3 StVO die Straßenverkehrsbehörde, hier der Beklagte. Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Dabei sind gemäß § 45 Abs. 9 S. 1 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Eine auf den besonderen örtlichen Verhältnissen beruhende erhebliche Gefahrenlage im Sinne von § 45 Abs. 9 S. 2 StVO ist dagegen gemäß § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 3 StVO nicht (mehr) erforderlich. § 45 Abs. 9 StVO wurde insoweit während des Klageverfahrens mit der ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 30.11.2016 geändert (BGBl. S. 2848 f.).

a)

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 9 S. 1 StVO liegen hier vor.

Es handelt sich um eine Beschränkung des Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 1 S. 1 StVO, da die Kehrseite der Anordnung der Radwegebenutzungspflicht mit dem Verkehrszeichen 240 das Verbot für Radfahrer ist, auf so gekennzeichneten Strecken die Fahrbahn zu benutzen (BVerwG, Urteil vom 18.11.2010 - 3 C 42/09 -, BVerwGE 138, 159).

Die Anordnung erfolgte aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfasst unter anderem die Grundrechte, darunter das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG). Dazu gehört im Vorfeld der Grundrechte der Schutz vor Einwirkungen des Straßenverkehrs, die das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen. Die Maßnahme muss daher durch eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs veranlasst sein. Ausreichend hierfür ist, dass irgendwann in näherer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle eintreten können (Kohl, in: Haus u.a., Gesamtes Verkehrsrecht, § 45 StVO Rn. 15, m.w.N.).

Im Ortstermin war für die Kammer erkennbar, dass eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, insbesondere für die Radfahrer selbst, entlang der streitgegenständlichen Strecke besteht. Es zeigte sich eine stark befahrene Bundesstraße mit einem erheblichen Anteil an Schwerlastverkehr und Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge. Hiermit korrespondiert der Vortrag des Beklagten, die Strecke werde täglich von ca. 4.900 Fahrzeugen befahren, der Schwerlastanteil liege bei 400 Fahrzeugen pro Tag. Die Fahrbahn befahrende Radfahrer würden eine ganz erhebliche Zahl an gefahrträchtigen Überholvorgängen verursachen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Strecke in Teilen nicht gut einsehbar ist. Unter anderem in dem bewaldeten Kurvenbereich (Lichtbilder 31 bis 33) ist keine Übersichtlichkeit gegeben. Der hier kurvige Streckenverlauf sowie das Wechselspiel von Licht und Schatten bergen besondere Gefahren für auf der Fahrbahn fahrende Radfahrer. Entsprechend kam es nach Angaben des Beklagten auf der streitgegenständlichen Strecke von 2011 bis 2013 zu zwei Unfällen unter Beteiligung von Radfahrern. Diese wurden jeweils von überholenden Kraftfahrzeugen von der Straße gedrängt. Dies entspricht einem Anteil von 20 % der im gesamten Gebiet des Beklagten dokumentierten Unfälle unter Beteiligung von Radfahrern außerhalb geschlossener Ortschaften auf Bundesstraßen.

§ 45 Abs. 9 S. 1 StVO modifiziert und konkretisiert die Eingriffsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 S. 1 StVO, indem erhöhte Anforderungen an die Tatbestandsvoraussetzungen gestellt werden (BVerwG, Urteile vom 5. April 2001 - 3 C 23/00 -, vom 18. Novem-

ber 2010 - 3 C 42/09 - und vom 23. September 2010 - 3 C 37/09 -, jeweils juris; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 44. Aufl. § 45 StVO Rn. 28a).

Die Regelung des § 45 Abs. 9 S. 1 StVO zielt ihrem Sinn und Zweck nach darauf ab, dem zunehmenden Trend zur Regelung von Verkehrssituationen durch Verkehrszeichen und der damit verbundenen Gefahr der Überforderung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer sowie den hierdurch drohenden Akzeptanzproblemen entgegenzuwirken. Die Regelungen sollen die allgemeinen Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer aufwerten und die „Subsidiarität der Verkehrszeichenanordnung“ verdeutlichen (vgl. Begründung des Bundesrates, VkB1. 1997, 687, 689 Nr. 9 und 690 Nr. 22). Danach sind die Verkehrsbehörden verpflichtet, bei der Anordnung von Verkehrszeichen restriktiv zu verfahren. Zwingend geboten ist ein Verkehrszeichen unter Berücksichtigung dieses Regelungszwecks und des Wortlauts der Vorschriften nach § 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 9 S. 1 StVO daher nur dann, wenn das Verkehrszeichen die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme ist. Das ist nicht der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Straßenverkehrsordnung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf gewährleisten (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Dezember 2011 - 11 ZB 11.1841 -; VG Braunschweig, Urteil vom 18. Juli 2006 - 6 A 389/04 -, jeweils juris).

Vorliegend ist nach dem Ergebnis des Ortstermins für den streitgegenständlichen Abschnitt die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht auf der Tatbestandsebene die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme.

Die Trennung des Radverkehrs vom Kfz-Verkehr ist geeignet, die bestehende Gefahr für Radfahrer und andere Verkehrsteilnehmer zu mindern. Mildere Maßnahmen gleicher Eignung sind hier nicht ersichtlich. Bereits ein einzelner auf der Fahrbahn fahrender Radfahrer würde hier eine Vielzahl von gefahrerhöhenden Überholvorgängen auslösen, sodass die Trennung der Verkehre das Mittel der Wahl ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Kläger zitierten Urteil der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover vom 23.07.2003 (- 11 A 5004/01 -), da es im vollständigen Zitat dort heißt: „Allein die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Trennung der Verkehrsarten ist damit kein geeigneter Gesichtspunkt, um eine Radwegebenutzungspflicht auf unzureichend ausgebauten Wegen zu rechtfertigen.“ Dieses Zitat kann die vom Kläger aufgestellte These, „die Trennung der Verkehrsarten ist aus rechtlichen Gründen kein geeigneter Gesichtspunkt für die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht“ offensicht-

lich nicht stützen. In der Begründung des Bundesrates zur ersten Verordnung zur Änderung der StVO heißt es dazu (BR-Drs. 332/16, S. 2).

„Infolge der außerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (hier sind Geschwindigkeiten bis zu 100 km/h üblich) besteht außerorts auch ohne Nachweis einer ungefähr 30-prozentigen höheren Gefahrenlage in der Regel per se die Notwendigkeit, infolge der hohen Differenzgeschwindigkeiten Radfahrer vom übrigen weitaus schnelleren Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn zur Wahrung eines sicheren flüssigen Verkehrsablaufs zu trennen.“

Mithin befürwortet der Ordnungsgeber nunmehr die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht außerhalb geschlossener Ortschaften gerade vor dem Hintergrund einer erhöhten Sicherheit durch die Trennung der Verkehrsarten. Dies gilt insbesondere auf Streckenabschnitten mit einer hohen zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Solche sind auch auf dem streitgegenständlichen Abschnitt zugelassen (100 km/h bzw. 70 km/h vor dem Kreisverkehr).

b)

Die angegriffenen Anordnungen sind jedoch, soweit darin eine Radwegebenutzungspflicht angeordnet wird, ermessensfehlerhaft, weil die Vorgaben der VwV-StVO an verschiedenen Abschnitten der streitgegenständlichen Strecke nicht eingehalten werden.

In ihrer Ermessensentscheidung hat die Straßenverkehrsbehörde die betroffenen bzw. widerstreitenden Interessen der verschiedenen Arten von Verkehrsteilnehmern unter Berücksichtigung der relevanten örtlichen Gegebenheiten umfassend gegeneinander abzuwägen und die Konfliktlage für alle Verkehrsteilnehmer zumutbar aufzulösen (VG Hannover, Urteil vom 14.06.2016 - 7 A 13494/14 -, juris; VG Braunschweig, Urteil vom 16.04.2013 - 6 A 64/11 -, juris). Gemäß § 114 Satz 1 VwGO ist die verwaltungsgerichtliche Kontrolle darauf beschränkt zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Dabei ist die Straßenverkehrsbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung zunächst an die Vorgaben der VwV-StVO gebunden (Nds. OVG, Beschluss v. 05.12.2003 - 12 LA 467/03 -, juris). Die Verwaltungsvorschrift soll - im Rahmen der Bundesaufsicht bei landeseigenem Vollzug von Bundesrecht - gewährleisten, dass verkehrsbehördliche Anordnungen im ganzen Bundesgebiet nach den gleichen Grundsätzen erfolgen. Es handelt sich dabei im Rahmen des § 45 Abs. 1 S. 1 StVO um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die eine einheitliche Ermessensausübung auf der Rechtsfolgenreite sicherstellt.

len soll. Die Straßenverkehrsbehörde kann im Ergebnis der Abwägung auch von den Vorgaben der VwV-StVO abweichen. Dies setzt aber einen atypisch gelagerten Sachverhalt voraus (vgl. Stuhlfauth in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 5. Aufl., § 114 Rn. 15), eine aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse nochmals deutlich gesteigerte Gefährdung der Radfahrer bei Benutzung der Fahrbahn (vgl. BayVGh, Urteil v. 06.04.2011 - 11 B 08.1892 -, juris) bzw. eine Gefährdungssituation auf der Fahrbahn, die auch mit Blick auf einen den Vorgaben der VwV-StVO nicht genügenden Ausbauzustand des Radwegs nicht hinnehmbar ist (BVerwG, Beschluss v. 16.04.2012 - 3 B 62/11 -, juris). Solche besondere Gefährdungslagen sind hier nicht erkennbar, sodass der Beklagte an die Vorgaben der VwV-StVO gebunden ist.

(1)

Die Linienführung ist auf der Nordseite des Kreisverkehrs nicht eindeutig, wie es von der VwV-StVO gefordert wird (VwV-StVO, Rn. 16 zu § 2 Abs. 4 S. 2 StVO). Der aus Leese in Fahrtrichtung Süden auf der Fahrbahn fahrende Radfahrer kann von seinem Fahrstreifen aus nicht ausreichend erkennen, dass entlang der B441 Richtung Loccum durch den Kreis die linksseitige Radwegebenutzungspflicht angeordnet wird. Eine entsprechende Beschilderung findet sich auf seiner Fahrspur nicht (Lichtbild 11). Lediglich auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich das Verkehrszeichen 240 (Lichtbild 12). Dieses ist parallel zur Fahrbahn aufgestellt, sodass es von der gegenüberliegenden Straßenseite zwar grundsätzlich erkennbar ist. Auch soll es nach der Erklärung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung zukünftig das Zusatzzeichen 1000-20 (horizontaler Pfeil, rechtsweisend) erhalten. Es ist jedoch im Vorbeifahren von der gegenüberliegenden Straßenseite nicht ausreichend erkennbar, dass der Radfahrer bei dem Wunsch, nach Loccum zu fahren, den linksseitig geführten Radweg nutzen muss. Vielmehr sprechen die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort dafür, dass der Radfahrer in der Annahme, er müsse die zweite Abfahrt des Kreisverkehrs nehmen, den rechtsseitig beginnenden Radweg befahren wird, für den ebenfalls eine Radwegebenutzungspflicht angeordnet ist (Lichtbild 11). Dieser wird jedoch entlang der B482 geführt und bietet keine Möglichkeit, nach Loccum zu gelangen.

(2)

An verschiedenen Stellen der streitgegenständlichen Strecke südlich des Kreisverkehrsplatzes fehlt die Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) mit dem Zusatzzeichen 1000-32 (Sinnbild eines Fahrrades mit zwei gegengerichteten waagerechten Pfeilen). Diese Beschilderung ist nach der VwV-StVO an Kreuzungen und Einmündungen sowie an verkehrsreichen Grundstückszufahrten für den Fahr-

zeugverkehr vorgesehen (VwV-StVO, Rn. 38 zu § 2 Abs. 4 S. 3 und S. 4 StVO). Zudem dienen als Radverkehrsführung über Kreuzungen und Einmündungen hinweg markierte Radwegefurten (VwV-StVO, R. 3 zu § 9 Abs. 2 StVO).

Ca. 800 m südlich des Kreisverkehrsplatzes zweigt von Osten ein mit wassergebundener Decke befestigter Weg in die B441 ein. Dieser Weg ist mit dem Verbotsschild 260 und dem Zusatzschild 1020-30 („Anlieger frei“) gekennzeichnet. Er trägt keinen Namen und führt ersichtlich zu einem im Außenbereich gelegenen Mastbetrieb. Es findet sich ein Hinweiszeichen auf schwarzem Grund mit der Bezeichnung „Mordplatz, Naturdenkmal“ (Lichtbild 22). Südlich und nördlich ist erneut das Verkehrszeichen 240 angebracht (Lichtbilder 23 und 24). Es fehlt an diesem Einmündungsbereich das Verkehrszeichen 205 mit dem Zusatzschild 1000-32. Eine markierte Radwegefurt ist nicht vorhanden (Lichtbilder 22 und 26).

Weiter südlich befindet sich ein weiterer einmündender Weg mit wassergebundener Decke, der mit dem Verbotsschild 260 und dem Zusatzschild 1020-30 („Anlieger frei“) gekennzeichnet ist (Lichtbild 34). Auch hier fehlt das Verkehrszeichen 205 mit dem Zusatzschild 1000-32. Eine markierte Radwegefurt ist hier ebenfalls nicht vorhanden.

Weiter südlich findet sich ein unbefestigter, grasbewachsener Feldweg, der von Osten in die B441 einmündet. Nördlich und südlich ist das Verkehrszeichen 240 angebracht. Auch hier sind weder das Verkehrszeichen 205 mit dem Zusatzschild 1000-32 angebracht, noch eine Radwegefurt markiert (Lichtbild 38). Eine entsprechende Situation findet sich weiter südlich. Auch hier sind nördlich und südlich der landwirtschaftlichen Überfahrt die Zeichen 240 aufgestellt. Weitere Zeichen finden sich nicht. Die Überfahrt mündet in einen unbefestigten Feldweg, der in offenes Feld übergeht (Lichtbild 43). Diese Beschilderung ist - wie aus der VwV-StVO - vorzitiert an Kreuzungen und Einmündungen sowie an verkehrsreichen Grundstückszufahrten für den Fahrzeugverkehr vorgesehen (VwV-StVO, Rn. 38 zu § 2 Abs. 4 S. 3 und S. 4 StVO). Aus dem inneren Zusammenhang der drei in der Norm aufgezählten Anwendungsfälle (Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreiche Grundstückszufahren) ergibt sich, dass ein gewisses Verkehrsaufkommen Voraussetzung für die Notwendigkeit der Beschilderung sein soll. Die etwa auf den Lichtbildern 38 oder 43 festgehaltenen Situationen lassen jedoch ohne weiteres erkennen, dass hier keine „verkehrsreichen“ Situationen vorliegen. Die unbefestigten Feldwege werden augenscheinlich regelmäßig nur von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und möglicherweise von Reitern, Radfahrern und Fußgängern genutzt. Ein reicher Kfz-Verkehr ist hier kaum vorstellbar. Daher ist es nicht zu beanstan-

den, wenn die Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 205 mit dem Zusatzzeichen 1000-32 hier fehlt und keine Radwegefurt markiert worden ist. Dies gilt auch für die befestigten landwirtschaftlichen Überfahrten, die unmittelbar auf das betreffende Feld führen (etwa Lichtbild 36).

(3)

Weiter südlich mündet von Westen ein befestigter Weg in die B441 ein. Auch dieser ist mit dem Verkehrszeichen 260 und dem Zusatzzeichen 1020-30 („Anlieger frei“) beschildert (Lichtbild 53). In diesem Bereich findet sich eine gepflasterte Überfahrt über den Seitenstreifen zum gemeinsamen Geh- und Radweg, jedoch keinerlei Beschilderung (Lichtbild 54). Hier fehlt mithin das Verkehrszeichen 240 gänzlich, sodass die Radwegebenutzungspflicht mit der Einmündung des vorbezeichneten Weges endet und hier auf der Fahrbahn gefahren werden darf. Dies steht im Widerspruch zu der im Übrigen auf der streitgegenständlichen Strecke durchgängig angeordneten Radwegebenutzungspflicht.

(4)

Die übrigen Einwendungen des Klägers greifen dagegen nicht. Die Breite des Radweges entspricht entgegen der klägerischen Auffassung den Vorgaben der VwV-StVO. Bei der Freigabe linker Radwege ist Voraussetzung für die Anordnung, dass die lichte Breite des Radweges einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens 2,00 m beträgt (VwV-StVO, Rn. 37 zu § 2 Abs. 4 S. 3 und S. 4 StVO). Der Ortstermin hat ergeben, dass diese Breiten, soweit ersichtlich, nicht unterschritten werden (südöstlich des Kreisverkehrs: 2,33 m bis 2,35 m; vor der Brücke 2,90 m; auf der Brücke 2,00 m; hinter der Brücke 3,05 m; hinter der Kurve 2,25 m bis 2,30 m; Anstieg kurz vor Loccum: 2,05 m, inklusive der Pflastersteinreihe, die die Kammer als befahrbar ansieht, jedenfalls aber als seitlichen Sicherheitsraum im Sinne der VwV-StVO). Auch die Vorgaben der VwV-StVO hinsichtlich einer sicheren Querungsmöglichkeit am Anfang und am Ende einer durch Zeichen 240 angeordneten Radwegebenutzungspflicht (VwV-StVO, Rn. 36 zu § 2 Abs. 4 S. 3 und 4 StVO) sind entgegen der klägerischen Auffassung eingehalten. Sowohl nördlich des Kreisverkehrs als auch am Ortseingang Loccum befindet sich jeweils eine Querungshilfe für Radfahrer. Entgegen der klägerischen Auffassung werden Radfahrer auch nicht durch das Ende der Radwegebenutzungspflicht an der Einmündung der Zufahrt zur alten Mülldeponie ohne Querungshilfe auf die Fahrbahn geführt. Die Querungshilfe befindet sich gut sichtbar direkt hinter dieser Einmündung und der Gehweg ist insoweit für Radfahrer

freigegeben, sodass sie die dort befindliche Querungshilfe sicher erreichen und die Straße überqueren können. Dass die Straße dort ansteigt und sich weiter südlich eine Kuppe befindet, die die Sicht einschränkt, führt nicht zu einer Unsicherheit der Querungssituation. Es gilt dort die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von nur 50 km/h. Im Ortstermin war ersichtlich, dass es für Radfahrer ohne weiteres möglich ist, die Mitte der insgesamt nur 7,5 m breiten Fahrbahn, auf der sich die Querungshilfe befindet, zu erreichen, ohne von herannahendem Verkehr über Gebühr gefährdet zu werden.

2.

Soweit der Anfechtungsantrag hier Erfolg hat, ist die Beklagte zugleich zu verurteilen, die entsprechenden Verkehrszeichen zu entfernen, § 113 Abs. 4 VwGO (VG Hannover, Urteil vom 14.06.2016 - 7 A 13494/14 -, juris Rn. 39).

3.

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung des Beklagten vom 05.05.2010 in Gestalt des an den Kläger gerichteten Bescheides vom 26.03.2015 ist hingegen rechtmäßig, soweit im Kreisverkehr die kleinen Verkehrszeichen 205 für Radfahrer angeordnet werden.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der kleinen Verkehrszeichen 205 entlang des Radweges im Kreisverkehr ist § 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 9 S. 1 StVO, dessen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Das Gebot, Vorfahrt zu gewähren, ist eine Beschränkung des Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 1 S. 1 StVO, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erfolgt, nämlich um die Unfallgefahr zu verringern. Im Ortstermin hat sich für das Gericht ein stark befahrener Kreisverkehr gezeigt, der einen nicht unerheblichen Anteil an Schwerlastverkehr und landwirtschaftlichen Fahrzeugen aufnimmt. Die auf dem Radweg fahrenden Radfahrer - und nur für diese gelten die kleinen Verkehrszeichen 205 - wären, so Ihnen die Vorfahrt gewährt wäre, besonders gefährdet, übersehen und in ein Unfallgeschehen verwickelt zu werden. Auch ist das kleine Verkehrszeichen 205 hier die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 9 S. 1 StVO. Es ist geeignet, den Radfahrern aufzugeben, eine Lücke im Verkehr abzuwarten, bevor sie die Straße überqueren. Eine mildere in Betracht kommende Maßnahme, um die Radfahrer davon

abzuhalten, in den sonstigen Verkehr des Kreisverkehrs einzufahren, ist nicht ersichtlich. Ein Stopp-Schild wäre etwa eine geeignete Maßnahme, die jedoch eine höhere Eingriffsintensität aufwiese.

Die angefochtene Anordnung ist auch nicht ermessensfehlerhaft, soweit sie die Anordnung der kleinen Verkehrszeichen 205 betrifft. Ein Ermessensausfall liegt hier nicht vor, denn der Bescheid des Beklagten vom 26.03.2015, in dessen Gestalt die Anordnung vom 05.05.2010 angefochten ist, enthält ausreichende Ermessenserwägungen.

Die Vorgaben der VwV-StVO sind eingehalten. Danach sind an den Zufahrten in einem Kreisverkehr die Verkehrszeichen 215 (Kreisverkehr) und 205 (Vorfahrt gewähren) vor der Radfahrerfurt anzuordnen, wenn der baulich angelegte Radweg eng an der Kreisfahrbahn geführt wird (4 - 5 m). Ist der baulich angelegte Radweg dagegen von der Kreisfahrbahn abgesetzt, so ist für den Radverkehr das Verkehrszeichen 205 anzuordnen (VwV-StVO, Rn. 6 zu Zeichen 215 Kreisverkehr). Letztere Fallkonstellation liegt hier vor, denn der Radweg ist von der Fahrbahn des Kreisverkehrs 5,5 m verschwenkt. Entsprechend war das kleine Verkehrszeichen 205 für den Radverkehr anzuordnen.

Die Beschilderung ist auch nicht widersprüchlich, wie es der Kläger für den nördlichen Bereich der Einmündung der Straße Pöhlerdamm rügt. Im Bereich der Einmündung des Pöhlerdamms ist auf einem gesonderten Mast das Verkehrszeichen 215 (Kreisverkehr) und das für Autofahrer geltende Verkehrszeichen 205 sowie in einem Winkel von 90 Grad das kleine Verkehrszeichen 205 für Radfahrer angebracht. Zwar sind demnach alle drei Schilder an einem Mast montiert. Für den Autofahrer ist die kleine, die Radfahrer betreffende Vorfahrtsregelung mit dem kleinen Verkehrszeichen 205 jedoch nicht einsehbar (Lichtbilder 13 - 15). Für den frontal vor dem kleinen Verkehrszeichen 205 herannahenden oder stehenden Radfahrer ist ohne weiteres erkennbar, dass dieses bei der Überquerung der Einmündung Pöhlerdamm für ihn gilt. Umgekehrt ist für den aus dem Pöhlerdamm einfahrenden Autofahrer ohne weiteres an der Beschilderung mit den großen Verkehrszeichen 215 und 205 erkennbar, dass er hier dem Verkehr im Kreisverkehr die Vorfahrt zu gewähren hat. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Verkehrszeichen 215 und 205 unmittelbar vor der Kreisverkehrsfahrbahn angebracht sind und gerade nicht vor der Radverkehrsfurt.

Gegen die angefochtene Beschilderung spricht auch nicht die hier angeordnete Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht, denn die kleinen Verkehrszeichen 205 gelten nunmehr für diejenigen Radfahrer, die es - etwa aus Sicherheitsgründen - bevorzugen, den Angebotsradweg zu nutzen.

III.

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, sind dem Beklagten für diesen Teil die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, entscheidet das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten. Es entspricht billigem Ermessen demjenigen die Kosten aufzuerlegen, der sich bereit erklärt hat, sie zu übernehmen.

Im Übrigen folgt die Kostenentscheidung aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt worden und über die Kosten des eingestellten Teils des Verfahrens entschieden worden ist, ist das Urteil unanfechtbar.

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen,

sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Beglaubigt
Hannover, 12.07.2017

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



